

I. Prinzipien des Strafprozessrechts wirken gestaltend auf den BT ein:

- Gesetzgeber wird kein Verbot schaffen, dass praktisch nicht bewiesen werden kann – symbolische Gesetzgebung?
- Gesetzgeber antizipiert Beweisprobleme und schneidet die Tatbestände entsprechend zu
- Grenze der Gestaltung: in dubio-Grds.: keine Vermutungen und Verdachtsstrafen
- Bsp.: § 222 StGB greift, wenn Tötungsvorsatz nicht mit Mitteln des Strafprozessrechts nachweisbar (und wegen in dubio auch nicht vermutbar); Schaffung von Gefährdungsdelikten, wenn Verletzungsvorsatz nicht mit Mitteln des Strafprozessrechts nachweisbar (und wegen in dubio auch nicht vermutbar)

II. Andere Prinzipien wirken reduzierend auf den BT ein:

- Legalitätsprinzip (§ 152 II StPO) stärkt fragmentarischen Charakter des materiellen Strafrechts und wirkt insoweit reduzierend: zu viele und zu weite Tatbestände würden zur Überlastung von Polizei und StA führen
- Wunsch nach Ausweitung des Opportunitätsprinzips als Folge zu großer Aufblähung des materiellen Strafrechts: „Kur“ sollte jedoch beim materiellen Recht ansetzen
- plea bargaining: Opportunitätsprinzip birgt die Gefahr, dass im Strafprozess lediglich nach konsensfähiger Wahrheitsfiktion (dem plea bargain) gesucht wird, nicht jedoch nach der Wahrheit selbst – Folge: massive Abschwächung der eigentlich verwirklichten Tatbestände
- (entgegengesetzte) Folge aber auch Ausdehnung der Tatbestände: denn Voraussetzung für plea bargaining ist die Bereitstellung von Tatbeständen als Druckmittel – daher müssten Tatbestände vage sein, sodass man nahezu beliebig auf sie zugreifen kann; Bsp.: Al Capone und die Steuerhinterziehung; § 266 StGB

III. Hohe Dunkelziffer kann für die Interpretation eines Tatbestands von Bedeutung sein:

- Ausgestaltung und Auslegung eines Tatbestands können so erfolgen, dass eine Tat kaum beweisbar ist: z.B. Schweigerecht des Beschuldigten erschwert die Beweisbarkeit einiger Tatbestände so, dass sich „Umwege“ entwickeln müssen – z.B. ein großer Teil der Wirtschaftskriminalität ist „an sich“ Betrug, der aber bei völlig undurchsichtigen Geschäften ohne Mitwirkung des Beschuldigten nicht bewiesen werden kann

- Hohe Dunkelziffer kann darauf hindeuten, dass das tatbestandliche Verhalten der Grenze zur Sozialadäquanz nahe kommt – Bsp.: Diebstahl am Arbeitsplatz – Naschen von Schokolade in der Schokoladenfabrik – häufig Freigabe oder stillschweigende Duldung
- „künstlich“ vom Gesetzgeber erzeugtes Dunkelfeld, wo Zufallsauslese aus gleich strafwürdigen Verhaltensweisen durch das materielle Recht getroffen wird – z.B. § 231 StGB: gefährliches Verhalten bleibt verborgen, wenn objektive Strafbarkeitsbedingung nicht eintritt

IV. Diffuses Strafrecht dient als Einfallstor strafprozessualer Maßnahmen:

- ein vage gefasster Tatbestand führt zu leichter Annehmbarkeit eines Verdachts und damit zur Zulässigkeit strafprozessualer Maßnahmen
- die Vorverlagerung der Strafbarkeit bedingt stets auch eine Vorverlagerung der (strafprozessualen – aber auch polizeirechtlichen) Eingriffsmöglichkeit des Staates
- die Fassung und Reichweite der Tatbestände bestimmt daher die Reichweite strafprozessualer Maßnahmen in deutlichem Umfange mit